

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 10

Pfarrkirchen, 12.05.2021

---

## Inhalt

	Seite
<b>Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689</b>	73-74
<b>Haushaltssatzung der Gemeinde Johanniskirchen für das Haushaltsjahr 2021</b>	74
<b>Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Mitterskirchen – Geratskirchen</b>	75

**Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften;  
Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus  
Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU)  
2020/689**

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 Buchstabe b, Art. 72 Buchstabe f und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Rottal-Inn folgende:

### **Allgemeinverfügung**

1. Tierseuchenrechtliche Regelungen
  - 1.1 Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Rottal-Inn verboten.
  - 1.2 Das Landratsamt Rottal-Inn kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nr. 1.1 gestatten, wenn
    - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Art. 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
    - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die vom Landratsamt Rottal-Inn zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht des Landratsamtes Rottal-Inn geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
  - 1.3 In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Rottal-Inn dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind und von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet werden.
  - 1.4 Das Landratsamt Rottal-Inn kann im Zusammenhang mit tierschutz- oder tiergesundheitsrechtlichen Erfordernissen in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme vom Einstellungsverbot nach vorgenannter Nr. 1.3 gestatten.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 408, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Pfarrkirchen, 11.05.2021**

**gez.  
Robert Kubitschek  
Regierungsdirektor**

---

**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021  
(nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)**

**I. Beschlussfassung:**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Johanniskirchen wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 06.04.2021 gemäß Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung beschlossen.

**II. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. Vorlage der Haushaltssatzung  
(Art. 65 Abs. 3 GO):**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 27.04.2021 erteilt.

**III. Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die öffentliche  
Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr **2021** wird in der Zeit

**vom 12. Mai bis 19. Mai 2021**

im **Rathaus Johanniskirchen**, Obere Hauptstraße 1, Zi.-Nr. 4 zur Einsichtnahme aufgelegt.  
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus Johanniskirchen, Zi.-Nr. 4 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Johanniskirchen, den 06.05.2021

**Gemeinde Johanniskirchen**

**gez. Max Maier, 1. Bgm.**

# Haushaltssatzung

## des Grundschulverbandes Mitterskirchen – Geratskirchen

### Landkreis Rottal Inn

Auf Grund der Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Grundschulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt **im Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 276.000,00 Euro  
und

**im Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 51.800,00 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Verwaltungsumlage

Umlage nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs  
(Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt  
wird auf **168.000,00 €**  
festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler  
auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 01. Oktober 2020 von insgesamt **105**  
Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.600,00 €**

#### § 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem  
Haushaltsplan wird auf 17.500,00 Euro  
festgesetzt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Mitterskirchen, 29.04.2021

Grundschulverband Mitterskirchen

  
Christian Müllinger  
Schulverbandsvorsitzender

